



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 03.05.2021**

**76. Jahrgang**

**Nr. 5 a**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Vollzug der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);  
Feststellung einer an fünf aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 100 und 150  
liegenden Sieben-Tage-Inzidenz

2

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

### **Vollzug der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Feststellung einer an fünf aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 100 und 150 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der geänderten Fassung vom 27.04.2021 folgende

#### **amtliche Bekanntmachung**

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach der bundesgesetzlichen Festlegungen in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 03.05.2021 veröffentlicht, hat im Landkreis Aichach-Friedberg am Montag, den 03.05.2021 am fünften aufeinanderfolgenden Tag den Wert zwischen 100 und 150 erreicht.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder unterschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV). Am 29.04.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 150,0, am 30.04.2021 bei 137,4, am 01.05.2021 bei 123,3, am 02.05.2021 bei 130,0 und am 03.05.2021 bei 129,2.

Diese geänderte Einstufung der 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 150 ist maßgeblich für folgende Regelungen der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 geändert durch Verordnung am 27.04.2021:

Folgende Neuerung gilt durch das Erreichen eines Inzidenzwertes zwischen 100 und 150:

#### **Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte § 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV:**

- Abweichend von der Untersagung der Öffnung ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung (Click & Meet) sowie mit einem negativen Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests die Öffnung von Ladengeschäften für einen festbegrenzten Zeitraum zulässig; die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben, § 12 Abs. 1 Satz 7 Nrn. 2 und 3.

Daneben gilt weiterhin:

#### **Testnachweiserfordernisse § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV:**

- Ist für eine Handlung das Vorlegen eines negativen Testergebnisses erforderlich, so gilt:
  - Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich; dies gilt nicht im Anwendungsbereich von § 9 der 12. BayIfSMV.
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen.

#### **Kontaktbeschränkungen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:**

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person gestattet. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

#### **Sport § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:**

- Zulässig ist nur die Ausübung kontaktfreien Sports unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.
- Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Ausgenommen ist hiervon die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern unter 14 Jahren.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und anderen Sportstätten sind nur unter freiem Himmel und nur für kontaktfreien Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zulässig.

#### **Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte § 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV:**

- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt.

- Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.
- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe darf unter Beachtung der Hygienemaßnahmen entsprechend §12 Abs.1 Satz 4 erfolgen. Ausgenommen hiervon sind körpernahe Dienstleistungen, abgesehen von Friseuren und der Fußpflege.

#### **Schulen § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BaylFSMV:**

- In den Jahrgangsstufen 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in allen Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ansonsten findet Wechselunterricht statt. An allen anderen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist den Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen.
- Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die o.g. Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

#### **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BaylFSMV:**

- Kindertageseinrichtungen müssen geschlossen bleiben. Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

#### **Außerschulische Bildung, Musikschulen und Fahrschulen § 20 der 12. BaylFSMV:**

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BaylFSMV).
- Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 der 12. BaylFSMV).
- Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 der 12. BaylFSMV zulässig.
- Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BaylFSMV).
- Theoretischer Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen sind unter der Voraussetzung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske für das Lehrpersonal sowie im Übrigen einer FFP2-Maske und einhalten des Mindestabstands von 1,5 m zulässig. Praktischer Fahrschulunterricht und Prüfung sind zulässig, sofern alle Fahrzeuginsassen eine FFP2-Maske tragen (§ 20 Abs. 5 der 12. BaylFSMV).

#### **Kulturstätten § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BaylFSMV:**

- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen. Ausgenommen ist die Öffnung von Außenbereichen der zoologischen und botanischen Gärten unter Einhaltung eines angemessenen Schutz- und Hygienekonzeptes sowie dem Vorlegen eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen negativen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests.

#### **Nächtliche Ausgangssperre § 26 der 12. BaylFSMV:**

- Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

- der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
- der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
- der Versorgung von Tieren oder
- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV gelten diese lockernden Regelungen ab dem 05.05.2021, 00:00 Uhr. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

gez.

Peter  
Leiter der  
Führungsgruppe  
Katastrophenschutz

